

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Landentwicklung
Dörrenbachstr. 2, 66822 Lebach
Az.: Z-Se, Tgb. Nr. 812/06

Zusammenlegung

Gemeinde: Gersheim
Ortsteil: Seyweiler
Landkreis: Saarpfalz-Kreis

I. Zusammenlegungsbeschluss

1. Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens

Aufgrund des § 93 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird die Zusammenlegung von

Seyweiler

angeordnet.

2. Zusammenlegungsgebiet

Das Zusammenlegungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung Seyweiler

Die Flurstücke

27/4, 30 – 53/2, 77 – 380/2, 383/1, 394/3, 396/4, 396/5, 396/8, 397/30, 431/3, 448 – 452, 453/2 – 460, 469 – 497, 511/4, 523 – 611, 617 – 632, 643 – 1358/2, 1365 – 1432, 1434, 1434/3 – 1437, 1441/2 – 1469, 1470/9, 1470/13, 1471 – 1634.

Das Zusammenlegungsgebiet ist auf einer Gebietskarte mit dem Maßstab 1 : 5000, (kein Bestandteil des Beschlusses) dargestellt.

3. Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Zusammenlegungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Seyweiler“

Ihr Sitz ist Gersheim, Ortsteil Seyweiler, Landkreis Saarpfalz-Kreis. Sie untersteht der Aufsicht des Amtes für Landentwicklung, Lebach.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landentwicklung, Dörrenbachstr. 2, 66822 Lebach, anzumelden. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

5.1 Von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes gelten folgende Einschränkungen (§ 34 FlurbG):

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Untergehölz dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 5.2 Von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 5.3 Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.
- 5.4 Die Zustimmung gemäß § 34 (1) FlurbG ersetzt nicht die evtl. erforderliche Beachtung anderer Vorschriften, z. B. des Baugesetzbuches, der Landesbauordnung, des Saarl. Naturschutzgesetzes, des Saarl. Nachbarrechtsgesetzes und des Waldgesetzes für das Saarland.
- 5.5 Sind entgegen den Vorschriften zu Ziffer 5.1 a) und b) sowie 5.3 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß §§ 34 und 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu 5.1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu 5.2 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die nach 5.1 b) und c) sowie 5.2 getroffenen Anordnungen sind gemäß § 154 Abs. 1 FlurbG ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu Eintausend Euro geahndet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), entsprechend.

6. Auslegung des Beschlusses

Ein Abdruck dieses Beschlusses mit Begründung und die Gebietskarte im Maßstab 1 : 5000 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Bürgermeister in Gersheim und dem Ortsvorsteher in Seyweiler aus.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung, Dörrenbachstr. 2, 66822 Lebach, einzulegen (§ 141 FlurbG, § 70 VwGO).

Die Widerspruchsschrift soll nach Möglichkeit in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Falls die Frist durch das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger selbst zugerechnet (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

II. Hinweise zum Zusammenlegungsbeschluss

1. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken erhebt das Amt für Landentwicklung aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringen empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen.

2. Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs.1 FlurbG).

III. Begründung des Zusammenlegungsbeschlusses

Die Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens für das festgestellte Gebiet ist zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Zusammenlegung erforderlich ist.

Das Zusammenlegungsgebiet besteht aus zersplittertem ländlichem Grundbesitz, der in einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer auf einfache Weise wirtschaftlich zusammengelegt werden soll. Die Anlage eines neuen Wegenetzes sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die Maßnahme der Zusammenlegung werden die land- und forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten und den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

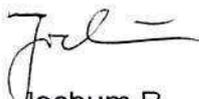
Die Voraussetzungen für die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens sind daher gegeben.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 10.10.2005 in Seyweiler über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten eingehend aufgeklärt worden. Begründete Einwendungen gegen die Durchführung der Zusammenlegung wurden in der Aufklärungsversammlung nicht erhoben.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden amtlichen Stellen haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt oder keine Bedenken vorgebracht.

Danach war gemäß § 93 FlurbG die Zusammenlegung anzuordnen und das Zusammenlegungsgebiet in den aus dem entscheidenden Teil dieses Beschlusses ersichtlichen Grenzen festzustellen sowie Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Lebach, 12.06.2006
In Vertretung



Jochum R.
Vermessungsdirektor

